

F reie
W ähler
G ruppe Meckenheim e.V.

SATZUNG

Präambel

Die Freie Wählergruppe Meckenheim (FWGM) ist ein freier Zusammenschluss freier und parteipolitisch unabhängiger Bürger. Sie bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Konfession oder Parteizugehörigkeit. Sie ist Fortführung der seitherigen Wählergruppe Schubing

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Meckenheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Zweck der FWGM ist die Aktivierung des Bürgersinns und der Mitwirkung aller Bürger zum Wohle des Gemeinwesens, sowie die Förderung der politischen Bildung. Dazu gehört auch die Aufstellung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat und den Verbandsgemeinderat aus dem Kreis der parteipolitisch unabhängigen Bürger der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde.

Die Mitglieder der FWGM sind zugleich Mitglieder in der FWG der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Sitz des Vereines ist 67149 Meckenheim.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger von Meckenheim und den übrigen Orten der Verbandsgemeinde Deidesheim werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen der FWGM bekennt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrages, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Ein Eintrittsbeitrag wird nicht erhoben. Der von allen Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von dem beitretenden Mitglied selbst auf dem Aufnahmeantrag festgesetzt. Er beträgt jedoch mindestens 15,00 EURO. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

Von der Beitragspflicht kann durch den Vorstand ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn das Mitglied sie unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der FWGM aus, ebenso die Mitgliedschaft in einer mit der FWGM konkurrierenden Vereinigung oder Organisation, deren Ziele den Grundsätzen der FWGM widersprechen.

Die Einzelmitgliedschaft in übergeordneten Verbänden bleibt hiervon unberührt (siehe § 12 Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden).

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod
- d) durch Eintritt in eine Partei oder Wählervereinigung, die mit der FWGM konkurriert
- e) durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste

Der freiwillige Austritt ist mit Monatsfrist zum Ende eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es innerhalb oder außerhalb der FWGM sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen der FWGM schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muß er den Betroffenen davon in Kenntnis setzen und ihm anheimgeben, sich binnen einer Woche schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren

Abstand zu nehmen. Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen für nicht genügend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschließt der Vorstand den Ausschluß, so ist dieser Beschluß dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreten oder aufgrund einer besonderen Einberufung gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Freien Wählergruppe

Organe der FWGM sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Hauptausschuß oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedes

Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß die
Vorstandsmitglieder nur tätig werden, wenn die in der Reihenfolge vor ihnen benannten Vorstandsmitglieder
verhindert sind.

§ 6a Vorstandserweiterung

1) Der Vorstand erweitert sich um weitere stellvertretende Vorsitzende, wenn von Mitgliedern der FWG
Meckenheim folgende Ämter besetzt werden:

- Bürgermeister der Verbandsgemeinde Deidesheim
- Ortsbürgermeister der Gemeinde Meckenheim
- Verbandsgemeinde - Beigeordneter
- Ortsbeigeordneter

2) Die Erweiterung erfolgt um eine Person, wenn die FWG Meckenheim

den Verbandsbürgermeister oder
den Ortsbürgermeister oder
den VG-Beigeordneten oder
den Ortsbeigeordneten stellt.

3) Die Erweiterung erfolgt um 2 Personen, wenn die FWG Meckenheim

den Verbandsbürgermeister und den Ortsbürgermeister oder
den Ortsbürgermeister und den VG-Beigeordneten oder
den VG-Beigeordneten und den Ortsbeigeordneten stellt.

4) Ist der Verbandsbürgermeister, Ortsbürgermeister, VG-Beigeordnete oder Ortsbeigeodnete bereits 1
.Vorsitzender oder 1. stellv. Vorsitzender, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein 2. stellv.
Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

- 5) Ist der Verbandsbürgermeister und Ortsbürgermeister oder
der Ortsbürgermeister und VG-Beigeordnete oder
der VG-Beigeordnete und Ortsbeigeordnete

bereits 1. Vorsitzender und 1. stellv. Vorsitzender, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein 2. und 3. stellv. Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

6) Sind im Falle des Absatzes 2) die dort genannten Amtsträger weder Vorsitzender noch 1. stellv. Vorsitzender, können sie ohne Beschluß der Mitgliederversammlung das Amt des 2. stellv. Vorsitzenden übernehmen.

7) Sind im Falle des Absatzes 3) die dort genannten Amtsträger weder Vorsitzender noch 1. stellv. Vorsitzender, können sie ohne Beschluß der Mitgliederversammlung das Amt des 2. und 3. stellv. Vorsitzenden in der in Absatz 5) genannten Reihenfolge übernehmen.

8) Die Bestimmungen des §6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Der Hauptausschuß

Er besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den der FWGM angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates, des Kreistages und seiner Ausschüsse
- c) dem Pressewart
- d) dem Archivar
- e) den Beisitzern

Der Hauptausschuß beschließt über die Maßnahme der FWGM zur Aktivierung des Bürgersinns und die dazu durchzuführenden Aktionen. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlußfähigkeit ist auch ohne schriftliche Einladung gegeben, wenn alle Mitglieder

des Hauptausschusses anwesend sind. Der Hauptausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Aufgaben

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und in den Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung, sowie den Schriftverkehr nach außen nach Absprache mit dem Geschäftsführer. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Geschäftsführer ist für die innere Organisation und den Schriftverkehr nach außen zuständig.

Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet die Zahlungen aufgrund einer von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anweisung. Die vom Schatzmeister zu legende jährliche Rechnung wird durch zwei von der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung von einem der Rechnungsprüfer vorgetragen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der FWGM. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muß innerhalb eines Monats auch einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim. Bei der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muß spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen.

Alle zwei Jahre muß die Hauptversammlung stattfinden. Außerdem finden in den Wahljahren zwei Hauptversammlungen statt:

- a) rechtzeitig zur Entgegennahme eines Berichts der Gemeinderatsmitglieder und zur Aufstellung des neuen Wahlvorschlages, je nach Datum der Wahl.

- b) nach der Wahl zu den übrigen, satzungsmäßig zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere zu etwa notwendig gewordenen Nachwahlen.

Im Anschluß an das Wahljahr findet die nächste Hauptversammlung nach zwei Jahren statt.

§ 12 Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden

Die FWGM gehört der FWG Verbandsgemeinde Deidesheim e.V. an. Sie erkennt deren Aufgabenstellung und ihre Leitsätze an. Den Mitgliedern ist freigestellt, sich folgenden übergeordneten Verbänden als Einzelmitglied anzuschließen:

- FWG Kreisverband
- FWG Bezirksverband
- FWG Landesverband

§ 13 Auflösung der FWGM

Über die Auflösung der FWGM kann nur in einer eigens zu diesem Zweck zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit und mit einer Stimmzahl von mind. 20% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird die FWGM aufgelöst, so ist ihr Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde Meckenheim zu übertragen mit der Auflage, die Mittel der Sozialstation Mittelhaardt zuzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10 Juli 1978 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 16. März 1994 einstimmig geändert. Weitere einstimmige Änderung in der Mitgliederversammlung am 26 August 1996.

Einstimmige Ergänzung des § 1 in der Mitgliederversammlung 5. Juni 2000.